

# RS Vwgh 1987/4/24 86/11/0078

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1987

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

IESG §1 Abs3 Z4;

## Rechtssatz

"Nach Zeiträumen bemessene" Ansprüche im Sinne des § 1 Abs 3 Z 4 IESG sind solche, deren Höhe sich irgendwie nach der Zeitdauer richtet. Werden Ansprüche nur in bestimmten Zeitabständen abgerechnet, aber nach ganz anderen Maßstäben bemessen - wie etwa nach dem Wert zustandegebrachter Geschäfte oder der Höhe des erzielten Gewinnes -, so kann von "nach Zeiträumen bemessenen Ansprüchen" nicht die Rede sein (Hinweis E 14.5.1986, 85/11/0243 und E VfGH 15.10.1985, G 102/85).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986110078.X01

## Im RIS seit

06.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)